



**Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen**  
Lebensmittelinspektorat

## Anforderungen an den Inhalt eines Bewilligungsgesuchs

Info-Blatt	LMI080
Stand	29.05.2018
Kontakt	Lebensmittelinspektorat

Amt für Verbraucherschutz  
und Veterinärwesen (AVSV)  
Blarerstrasse 2  
9001 St.Gallen  
T 058 229 28 00  
F 058 229 28 01  
[www.avsv.sg.ch](http://www.avsv.sg.ch)  
[info.avsv@sg.ch](mailto:info.avsv@sg.ch)

**Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft herstellen, verarbeiten, behandeln, lagern oder abgeben, benötigen eine Bewilligung. Diese erteilt die zuständige kantonale Vollzugsbehörde. Mit der Bewilligung verknüpft ist die Möglichkeit, in die EU zu exportieren.**

Betriebe, die Lebensmittel tierischer Herkunft herstellen, unterliegen der Bewilligungspflicht (Art. 21 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung LGV). Bewilligte Betriebe können ihre Lebensmittel in die EU exportieren. Die Bewilligung wird in Form einer Verfügung erteilt. Das Meldeformular dient der Erstellung der Listen der bewilligten Betriebe. Der Leitfaden richtet sich in erster Linie an die Lebensmittelvollzugsbehörden. Er soll eine möglichst einheitliche Inspektion der Betriebe, die nach Artikel 21 LGV bewilligungspflichtig sind, gewährleisten.

[Informationsschreiben 2018/1: Leitfaden zur Inspektion von bewilligungspflichtigen Betrieben nach Artikel 21 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung](#)

[Formular zur Meldung bewilligter Betriebe nach Art. 21 LGV und Art. 6 VSFK](#)

[Leitfaden: Ausgestaltung einer Verfügung nach Artikel 21 LGV](#)

